

## **Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Bissingen**

### **I. Widmung**

- (1) Die Stadt Herbrechtingen stellt die Mehrzweckhalle Bissingen, einschließlich ihrer Geräte und Ausstattungsgegenstände in dem Zustand in welchem sie sich befinden, für sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung.  
Die Benutzungen erfolgen nach dem jeweiligen Benutzungsplan, der von der Stadt aufgestellt wird und nach Bedarf geändert oder erweitert werden kann.
- (2) Über Anträge auf Benutzung der Halle, sowohl für sportliche wie auch für gesellige oder kulturelle Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadt kann die Benutzung der Mehrzweckhalle einschränken, wenn diese für andere Zwecke gebraucht wird.  
Während der Dauer der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Halle geschlossen werden.
- (4) Sämtliche mit der Nutzung der Halle zusammenhängenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Zuständige Stelle der Stadtverwaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Fachbereich Schule/Sport/Kultur.

### **II. Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie dem geordneten Ablauf sämtlicher in der Halle zugelassener Veranstaltungen, insbesondere auch dem geordneten Ablauf des Trainingsbetriebs u. ä.. Übungsstunden. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Veranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Bei anderweitigen Veranstaltungen liegt diese Verantwortung beim jeweiligen Hallenmieter.
- (2) Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

### **III. Aufsicht**

Bezüglich des Trainingsbetriebs gilt folgende Regelung:

- (1) Jede Übungsgruppe muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen. Dieser Übungsleiter trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Hallenteile sowie die Gesamthalle dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für nachfolgende Gruppe rasch möglichst frei zu machen. An den Übungsabenden sind Halle und sämtliche Nebenräume bis spätestens 22.30 Uhr und nach Sportveranstaltungen das Foyer 1 Stunde nach deren Ende zu räumen. Für andere Veranstaltungen, insbesondere kultureller oder geselliger Art liegt die Aufsicht beim Hausmeister.
- (2) Beim sportlichen Übungsbetrieb ist die Halle nur durch den Sportlereingang zu betreten. Die vor Betreten der Halle benutzten Schuhe (Straßenschuhe oder Turnschuhe) müssen gewechselt werden, ehe der Benutzer die Umkleieräume über den Turnschuhgang zur Halle verläßt. Gleiches gilt, wenn vor oder während des Übungsbetriebes Außentraining

durchgeführt wird. Die Benutzung der Halle ist während des Trainingsbetriebs nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung gestattet. Es dürfen nur solche Turnschuhe verwendet werden, die keine Streifen hinterlassen.

- (3) Der Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen in der Halle (ausgenommen der Übungsbetrieb) erfolgt über den Haupteingang.
- (4) Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtsführenden Übungsleiter zu richten, der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzug ist.

#### **IV. Umkleideräume**

- (1) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen und zu den Vorräumen ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden teilnehmen.
- (2) Für abhandengekommene Gegenstände in den Umkleideräumen wird keine Haftung übernommen.

#### **V. Turn- und Sportgeräte**

- (1) Die Vereine bzw. die Übungsleiter sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte der Anlagen nicht benutzt werden. Während der Benutzung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden
- (3) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Dabei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Sporthalle untergebracht werden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen.

#### **VI. Benutzung der technischen Anlagen**

- (1) Heizungs- und Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (2) Die Bedienung der Ton- und Lautsprechereinrichtung erfolgt ebenfalls durch den Hausmeister, bzw. ausschließlich durch eine von ihm mit der technischen Einrichtung betraute Person.

#### **VII. Ballspiele**

- (1) Bei Ballübungen und Ballspielen ist auf die Schonung der Sporthalle und ihrer Einrichtung Bedacht zu nehmen.
- (2) Verschmutzte, nasse und eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluß die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschuß zu bringen.

#### **VIII. Haftung**

- (1) Die Hallenbenutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

- Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
  - (3) Die jeweiligen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

### **IX. Rauchverbot**

Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle, ausgenommen im Foyer, ist während Sportveranstaltungen und auch während des Übungsbetriebes verboten.

### **X. Wasch-, Dusch- und Abortanlagen**

Bei der Benutzung der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

### **XI. Bestuhlung und Bewirtschaftung bei kulturellen oder geselligen Veranstaltungen**

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und der variablen Bühne bei kulturellen oder geselligen Veranstaltungen übernimmt der Veranstalter bzw. der Hallenmieter unter der Aufsicht des Hausmeisters. Ebenso ist der Veranstalter bzw. Hallenmieter für die Auf-räumung verantwortlich. Sofern diese Arbeiten in Ausnahmefällen vom Hausmeister durchgeführt werden, hat der Veranstalter bzw. Hallenmieter eine zusätzliche Gebühr, die ebenfalls in der entsprechenden Gebührenordnung festgelegt wird, zu entrichten. Diese Gebühr ist in der allgemeinen Benutzungsgebühr nicht enthalten und wird geson-dert in Rechnung gestellt. Nach Abschluß einer kulturellen oder geselligen Veranstal-tung muß die Halle wieder in den Zustand versetzt werden, der einen ordnungsgemäßen Ablauf von Sport- und Übungsveranstaltungen zuläßt.
- (2) Tanz- und Faschingsveranstaltungen müssen von der Stadt zugelassen und ge-nehmigt werden. Ebenso ist eine evtl. Dekoration der Halle in Art und Umfang von der Stadt zu genehmigen.
- (3) Im Falle der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen jeglicher Art ist der Hallenmieter ver-pflichtet, Getränke der Brauerei zum Ausschank zu bringen, mit der die Stadt einen Bierlieferungsvertrag abgeschlossen hat. Die Erlaubnis der Bewirtschaftung wird von der Stadt ausgesprochen, wobei die gaststättenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen.
- (4) Der Bewirtschafter ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche in der Halle vorhandenen Einrichtungen für die Bewirtschaftung zu benutzen. Im Einzelfall trifft die Stadt nähere Anordnungen. Fehlendes Bewirtschaftungsinventar ist vom Bewirtschafter zu ersetzen. Der Hausmeister übergibt vor der Veranstaltung das Bewirtschaftungsinventar an den Bewirtschafter. Der Bewirtschafter ist verpflichtet, nach Abschluß der Bewirtschaftung sämtliches Inventar zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zurückzugeben. Nach Ab-schluß der Bewirtschaftung ist die Küche wieder in sauberen Zustand zu versetzen. Dies betrifft insbesondere die Spülbecken, die Küchengeräte, Besenreinheit des Bodens und Entfernen des Abfalls und Unrats aller Art. Fehlendes Inventar ist vom Hausmeister der Stadt zu melden.
- (5) Der Veranstalter bzw. Bewirtschafter übernimmt sämtliche Unkosten im Zusam-menhang mit der Bewirtschaftung. Insbesondere fallen hierunter evtl. anfallende Steu-ern und GEMA- Gebühren. Außerdem hat der Veranstalter bzw. Bewirtschafter der Stadt eine entsprechende Gebühr für die Überlassung der Küche und der Küchenein-richtung zu bezahlen. Diese Benützungsg Gebühr wird ebenfalls in der besonderen Ge-bührenordnung festgelegt.

- (6) Bei sämtlichen Veranstaltungen übernimmt der Hausmeister die Garderobe. Er ist berechtigt, eine Garderobengebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr ist im Einvernehmen mit der Stadt festzusetzen.  
Sofern bei größeren Veranstaltungen besondere Vorkehrungen zu treffen sind (Sanitätsdienst, Brandwache odgl.) hat der Veranstalter bzw. der Hallenmieter dies zu veranlassen.

## **XII. Kegelbahn**

Für die Kegelbahnanlagen gelten die in dieser Benützungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

Nachdem die Kegelbahnanlage bewirtschaftet wird, ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken verboten.

Das Betreten der Kegelbahnen ist nur mit Turnschuhen gestattet.

Auch innerhalb der Kegelanlage ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

Die Benützungsgebühr der Kegelbahnen ist ebenfalls in der entsprechenden Gebührenordnung festgelegt.